

Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Rietberg

(Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90) sowie § 4 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01.09.2003 (GV NRW S. 313), geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV NRW S. 405) hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung vom 12.12.2019 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten, die Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen und die Inanspruchnahme damit zusammenhängender Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Für darin nicht besonders aufgeführte, vom Benutzer beantragte Leistungen werden die entsprechenden Kosten berechnet.
- (3) Wird von einer Bestattung oder einer Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind vom Antragsteller die Kosten zu ersetzen, die durch die Vorbereitung der Bestattung oder der Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen entstanden sind.
- (4) Werden beantragte Leistungen der Friedhofsverwaltung nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt,
 - b) die Amtshandlung oder Leistung der Stadt Rietberg veranlasst oder durch sie unmittelbar begünstigt wird,
 - c) für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet oder
 - d) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Kostentragung verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Sind die Gebührenschuldner nachhaltig zahlungsunfähig, haben sie bzw. ihre Bevollmächtigten dieses bei Beantragung einer Leistung der Friedhofsverwaltung unaufgefordert zu offenbaren. Die beantragte Leistung wird dann nur erbracht, wenn unverzüglich nachgewiesen wird, dass die Gebühren über sozialhilferechtliche Leistungen oder einen anderen Kostenträger entrichtet werden.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beantragung der Leistung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Dem Gebührenschuldner wird ein Gebührenbescheid erteilt. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und auf ein Konto der Stadt Rietberg zu überweisen. Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an dem die Gutschrift auf einem Konto der Stadt erfolgt.
- (3) Die Leistungen der Friedhofsverwaltung können davon abhängig gemacht werden, dass die anfallenden Gebühren ganz oder teilweise vorausgezahlt werden.

§ 4 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Beitreibung

- (1) Nicht rechtzeitig gezahlten Gebühren werden gebührenpflichtig angemahnt.
- (2) Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren im Verwaltungsvollstreckungsverfahren begetrieben werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung mit Gebührentarif tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rietberg

Ifd. Nr.	Leistung	Gebühr EUR
1	Gebühren für den Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten (je Grabstelle)	
1.01	Erdreihengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren	832,90
1.02	Erdreihengrabstätte für Verstorbenen ab 5 Jahren	1.110,60
1.03	Urnenreihengrabstätte	999,50
1.04	Erdwahlgrabstätte	1.554,80
1.05	Urnenwahlgrabstätte	1.443,80
1.06	Rasenreihengrabstätte für Sarg	1.777,00
1.07	Rasenreihengrabstätte für Urne	1.332,70
1.08	Gärtnerisch gestaltetes Urnengemeinschaftsgrab	1.999,10
1.09	Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Erdwahlgrabstätte (pro Jahr)	51,80
1.10	Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Urnenwahlgrabstätte (pro Jahr)	48,10
2	Bestattungsgebühren (Mit den Gebühren nach Ziffer 2.01 - 2.03 werden abgegolten: Verwaltungstätigkeiten der Bestattung, Graböffnen, Ausheben, Verfüllen des Grabes und Grabschließung)	
2.01	Gebühr für Erdbestattung	777,70
2.02	Gebühr für Kindererdbestattung	679,90
2.03	Gebühr für Urnenbestattung	435,90
3	Benutzung der Friedhofskapelle und Leichenkammer	
3.01	Benutzung der Leichenzelle (pro Tag)	67,90
3.02	Benutzung der Friedhofskapelle	328,70
4	Sonstige Leistungen - Verwaltungsgebühren	
4.01	Fahrgenehmigung Gewerbetreibende	200,60
4.02	Ausstellung eines/einer Urnenanforderungsscheins /Urnenbeisetzungsbesccheinigung	171,90
4.03	Gebühr für die Genehmigung eines Grabmals	286,60
5	Rückgabe von Gräbern	
5.01	frühzeitige Rückgabe von Gräbern (pro Jahr)	230,30

Bekanntmachungsanordnung

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rietberg wird hiermit gem. den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202), und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 739), öffentlich bekanntgemacht.

Dabei weise ich auf Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO NRW hin:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 12.12.2019
Der Bürgermeister

(Sunder)

Bekanntmachung im Amtsblatt Rietberg, Nr. XX/2019 v. XX.XX.2019, S. XX